

**ÖSTERREICHISCHE  
RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK)**

**R E C H T S C H R O N I K 2009 – II**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Abfallwirtschaft .....	3
Baurecht, Bauwesen .....	3
Gemeinderecht .....	4
Grundverkehr .....	4
Kindergarten .....	5
Krankenanstalten .....	5
Land- und Forstwirtschaft .....	6
Natur- und Landschaftsschutz .....	7
Orts- und Stadtbild .....	10
Raumplanung, Raumordnung .....	10
Tourismus, Fremdenverkehr .....	14
Umwelt .....	15
Verkehr, Straßen .....	16
Wasser .....	17
Wohnungswesen .....	17

## **Übersicht**

---

Änderungen im Österreichischen Raumordnungsrecht gab es im zweiten Halbjahr 2009 lediglich auf Verordnungsstufe – Raumordnungs- oder Raumplanungsgesetze wurden nicht geändert.

In der Steiermark wurde das Landesentwicklungsprogramm – LEP 2009 erlassen, das ua. die Regionen, für die regionale Entwicklungsprogramme zu erstellen sind und Grundsätze für die Erstellung des Landesentwicklungsleitbildes, der regionalen Entwicklungsleitbilder und der kleinregionalen Entwicklungskonzepte festlegt. Zusätzlich wurden in der Steiermark die regionalen Entwicklungsprogramme für die Planungsregionen (politischer Bezirk) Leibnitz, Murau und Weiz erlassen. In Niederösterreich wurden die Warengruppen verordnet, die nach ihrer Beschaffenheit vom Kunden unter Verwendung eines Kraftfahrzeuges abtransportiert werden müssen (nicht zentrumsrelevante Waren). In mehreren Bundesländern (Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg) wurden im Berichtszeitraum jeweils mehrere Einkaufszentren-relevante (Standort-) Verordnungen erlassen.

Eine wesentliche Änderung im funktionellen Raumordnungsrecht stellte die umfassende Novellierung des UVP-Gesetzes dar. Das Oö. Landes-Verfassungsgesetz wird um eine Zielbestimmung ergänzt, wonach sich Oberösterreich zum Klimaschutz sowie zur Steigerung der Energieeffizienz, um den Energieverbrauch zu senken, und zur schrittweisen Umstellung auf erneuerbare Energiequellen bekennt.

## Abfallwirtschaft

### Gesetze

#### Niederösterreich

- Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (NÖ AWG 1992); LGBl. für NÖ Nr. 145/2009 (8240-5)

#### Oberösterreich

- Landesgesetz über die Abfallwirtschaft im Land Oberösterreich (Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 - Oö. AWG 2009); LGBl. für Oö. Nr. 71/2009

*Ziel dieses Gesetzes ist, die Abfallwirtschaft im Sinn des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit danach auszurichten, dass 1. schädliche oder nachteilige Einwirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt vermieden oder sonst das allgemeine menschliche Wohlbefinden beeinträchtigende Einwirkungen so gering wie möglich gehalten werden, 2. die Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen so gering wie möglich gehalten werden, 3. Ressourcen (Rohstoffe, Wasser, Energie, Landschaft, Flächen, Deponievolumen) geschont werden, 4. bei der stofflichen Verwertung die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe kein höheres Gefährdungspotential aufweisen als vergleichbare Primärrohstoffe oder Produkte aus Primärrohstoffen und 5. nur solche Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung keine Gefährdung für nachfolgende Generationen darstellt.*

### Verordnungen

#### Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Altlastenatlas-VO geändert wird (2. Altlastenatlas-VO-Novelle 2009); BGBl. II Nr. 325/2009

## Baurecht, Bauwesen

### Gesetze

#### Niederösterreich

- Änderung der NÖ Bauordnung 1996; LGBl. für NÖ Nr. 143/2009 (8200-16)  
*Im § 42 Abs. 5 wird das Zitat "NÖ Abgabenordnung 1977, LGBl. 3400" durch das Zitat "Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009" ersetzt.*

### Verordnungen

#### Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. November 2009, mit der die Bau-Delegierungsverordnung 1998 für den Bezirk Salzburg-Umgebung – Flachgau geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 105/2009  
*Für die Gemeinden Bergheim, Elixhausen, Grödig, Oberndorf bei Salzburg und Wals-Siezenheim wird die Besorgung bestimmter Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung übertragen.*

## Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 8. September 2009, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird; LGBl. für Tirol Nr. 78/2009  
*Die Besorgung der Aufgaben der örtlichen Baupolizei wird bei Vorhaben, für die außer der baupolizeilichen Bewilligung eine wasserrechtliche Bewilligung oder eine gewerberechtliche Genehmigung erforderlich ist, aus dem eigenen Wirkungsbereich der angeführten Gemeinden auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften übertragen.*

## Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Baubemessungsverordnung; LGBl. für VlbG. Nr. 53/2009  
*Die Baubemessungsverordnung wird in elf Punkten geändert.*

## Gemeinderecht

### Verordnungen

---

## Steiermark

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Dezember 2009 über die Genehmigung zur Neubildung der in der Gemeinde St. Johann in der Haide (politischer Bezirk Hartberg) gelegenen Ortschaften „Mitterberg“ und „Steinbüchl“.; LGBl. für Stmk. Nr. 113/2009
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Dezember 2009 über die Genehmigung zur Neubildung der Ortschaft Eichkögl in der Gemeinde Eichkögl (politischer Bezirk Feldbach); LGBl. für Stmk. Nr. 114/2009

## Grundverkehr

### Gesetze

---

## Niederösterreich

- Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetz 2007; LGBl. für NÖ Nr. 139/2009 (6800-2)  
*Die Grundverkehrslandeskommission muss die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren.*

## Tirol

- Gesetz vom 2. Juli 2009, mit dem das Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 60/2009  
*Das Tiroler Grundverkehrsgesetz wird in 52 Punkten geändert.*

## **Verordnungen**

---

### Niederösterreich

- Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken; LGBl. für NÖ Nr. 69/2009 (6801-2)  
*Ein Rechtsgeschäft wird auch unwirksam, wenn die Behörde davon Kenntnis erlangt und eine angemessene Frist zur Nachholung des Ansuchens um die erforderliche verwaltungsbehördliche Genehmigung, der erforderlichen Anzeige des Rechtsvorganges bei der Behörde oder der erforderlichen Erklärung setzt, diese Handlung aber nicht innerhalb dieser Frist nachgeholt wird.*

## **Kindergarten**

### **Gesetze**

---

#### Burgenland

- Gesetz vom 2. Juli 2009, mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 67/2009  
*Gemäß § 5 sind die Bedarfserhebung und das Entwicklungskonzept dem Land zur Kenntnis zu bringen.*

## **Krankenanstalten**

### **Gesetze**

---

#### Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert wird; BGBl. I Nr. 124/2009

#### Niederösterreich

- Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG); LGBl. für NÖ Nr. 99/2009 (9440-28)
- Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG); LGBl. für NÖ Nr. 149/2009 (9440-29)

#### Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 85/2009  
*Bei Bestimmungen hinsichtlich der Qualität und Standortsicherung der öffentlichen Krankenanstalten werden geändert.*

## **Verordnungen**

---

#### Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 19. November 2009, Zl. 14-Ges-252/14/2009, mit der der Kärntner Landes-Krankenanstaltenplan 2009 erlassen wird; LGBl. für Ktn. Nr. 67/2009  
*Die Bestimmungen des Landes-Krankenanstaltenplanes 2009 gelten für öffentliche Krankenanstalten sowie private gemeinnützige Krankenanstalten.*

## Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der Krankenanstaltenplan und Großgeräteplan für Oberösterreich (Regionaler Strukturplan Gesundheit Oö. - Oö. Krankenanstalten- und Großgeräteplan 2008 – RSG Oö. - Oö. KAP/GGP 2008) geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 73/2009

*Die Anlage 3 wird geändert, die die Tabellen der Versorgungsregionen und der öffentlichen Krankenanstalten enthält, in denen die Standorte, Funktionen, Fachbereiche, Versorgungsstruktur, Intensivbereiche und Gesamtbettenhöchstzahl je Krankenanstalt bzw. je Fach und Versorgungsregion sowie Anzahl und Standorte der medizinisch-technischen Großgeräte festgelegt werden.*

## Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 20. Oktober 2009, mit der der Tiroler Krankenanstaltenplan 2009 erlassen wird; LGBl. für Tirol Nr. 85/2009

*Im Zuge der Umsetzung des regionalen Strukturplanes „Gesundheit Tirol“ als Detailplan im Rahmen des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit (ÖSG 2008) wird für den Bereich des stationären Moduls der Tiroler Krankenanstaltenplan 2009 erlassen. Die Anlagen 1 bis 5 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung. Die Anlagen 1 bis 4 enthalten Festlegungen in Bezug auf Fächerstrukturen, Organisationsformen, Bettenhöchstzahlen, Großgeräte sowie Referenzzentren und spezielle Versorgungsangebote.*

## Land- und Forstwirtschaft

### Verordnungen

---

## Oberösterreich

- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen festgelegt werden (Oö. Einzugsgebieteverordnung - Oö. EGV); LGBl. für Oö. Nr. 125/2009

*Als Einzugsgebiete von Wildbächen und Lawinen werden die Einzugsgebiete der in den Verzeichnissen enthaltenen Wildbäche (Anlage 1) und Lawinen (Anlage 2) nach Maßgabe der planlichen Darstellung im Maßstab 1:50.000 (Anlage 3) festgelegt.*

## Salzburg

- Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg vom 17. November 2009 zur Änderung der Verordnung, mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen im Land Salzburg festgelegt werden; LGBl. für Slbg. Nr. 106/2009

## Tirol

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Dezember 2009, mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche im Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck festgelegt werden; LGBl. für Tirol Nr. 103/2009
- Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Dezember 2009, mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche im Bezirk Imst festgelegt werden; LGBl. für Tirol Nr. 104/2009
- Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Dezember 2009, mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche im Bezirk Innsbruck-Land festgelegt werden; LGBl. für Tirol Nr. 105/2009
- Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Dezember 2009, mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche im Bezirk Kitzbühel festgelegt werden; LGBl. für Tirol Nr. 106/2009
- Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Dezember 2009, mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche im Bezirk Kufstein festgelegt werden; LGBl. für Tirol Nr. 107/2009

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Dezember 2009, mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche im Bezirk Landeck festgelegt werden; LGBl. für Tirol Nr. 108/2009
- Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Dezember 2009, mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche im Bezirk Lienz festgelegt werden; LGBl. für Tirol Nr. 109/2009
- Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Dezember 2009, mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche im Bezirk Reutte festgelegt werden; LGBl. für Tirol 110/2009
- Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. Dezember 2009, mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche im Bezirk Schwaz festgelegt werden; LGBl. für Tirol Nr. 111/2009

## Natur- und Landschaftsschutz

### Gesetze

---

#### Niederösterreich

- Änderung des NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000); LGBl. für NÖ Nr. 89/2009 (5500-7)

### Verordnungen

---

#### Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 15. September 2009, Zahl 15-NAT-2012/31/2009, mit der das Naturschutzgebiet „Inneres Pöllatal“ zum Europaschutzgebiet erklärt wird; LGBl. für Ktn. Nr. 57/2009  
*Die Verordnung dient der Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Europaschutzgebiet Inneres Pöllatal vorkommenden Schutzgüter gemäß Anhänge I, II und IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) bzw der in der Anlage aufgelisteten Schutzgüter.*
- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 1. Dezember 2009, Zahl 15-NAT-2016/13/2009, mit der ein Teil des Landschaftsschutzgebietes Turnersee zum Europaschutzgebiet erklärt wird; LGBl. für Ktn. Nr. 69/2009  
*Die Verordnung dient der Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Europaschutzgebiet Turnersee vorkommenden Schutzgüter gemäß Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) und den Anhängen I, II und IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG). Die Schutzgüter sind in der Anlage A aufgelistet.*
- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 15. Dezember 2009, Zl. 15-NAT-2002/31/2009, mit der die Verordnung der Kärntner Landesregierung LGBl. Nr. 88/2008, vom 2. Dezember 2008, Zl. 15-NAT-2002/24/2008, mit der das Gebiet des Völkermarkter Stausees zum Europaschutzgebiet erklärt wird, geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 78/2009

#### Niederösterreich

- Änderung der Verordnung über die Europaschutzgebiete; LGBl. für NÖ Nr. 75/2009 (5500/6-3)

#### Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das "Obere Donau- und Aschachtal" als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird; LGBl. für Oö. Nr. 72/2009  
*Schutzzweck des Vogelschutzgebiets "Oberes Donautal" ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in der Tabelle 1 angeführten Vogelarten des Anhangs I der "Vogelschutz-Richtlinie" und deren Lebensräume.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die "Kalksteinmauer Laussa" in der Gemeinde Laussa als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö. Nr. 96/2009

*In der Anlage 1 sind die Grenzen des Naturschutzgebiets und innerhalb desselben die Grenzen bestimmter Schutzgebietszonen durch den Plan im Maßstab 1:4.000 dargestellt.*

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die "Katrin" in den Gemeinden Bad Ischl und Bad Goisern als Naturschutzgebiet festgelegt wird; LGBl. für NÖ Nr. 103/2009  
*Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind ua. folgende Eingriffe gestattet: Die übliche forstwirtschaftliche Nutzung, die rechtmäßige Ausübung der Jagd, die übliche Almwirtschaft, die Instandhaltung von Almgebäuden und Almeinrichtungen sowie Um- und Zubauten im landschaftsüblichen und zweckgebundenen Umfang, das Betreten des Gebiets auf den bestehenden Wanderwegen, den Almbereichen und in den Waldbereichen zu Erholungszwecken sowie der Betrieb und die Instandhaltung der Sendeanlage.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die "Wiesengebiete im Freiwald" in den Gemeinden Grünbach, Liebenau, Sandl, St. Oswald, Weitersfelden und Windhaag bei Freistadt als Europaschutzgebiet bezeichnet werden; LGBl. für Oö. Nr. 112/2009  
*Das Gebiet "Wiesengebiete im Freiwald" (offizielle Gebietskennziffer AT3124000) ist Vogelschutzgebiet gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der "Vogelschutz-Richtlinie" (§ 5) und wird als "Europaschutzgebiet Wiesengebiete im Freiwald" bezeichnet.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das "Hollereck" in der Gemeinde Altmünster als Naturschutzgebiet festgelegt wird; LGBl. für Oö. Nr. 113/2009  
*Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet: Das Betreten durch Grundeigentümer sowie von diesen beauftragte Personen, die Mahd der Röhricht- und Wiesenflächen ab dem 1. August eines jeden Jahres, das Befahren im Rahmen der erlaubten landwirtschaftlichen Nutzung sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung über die Bezeichnung des "Nationalparks Oö. Kalkalpen - Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge" als "Europaschutzgebiet Nationalpark Oö. Kalkalpen" geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 131/2009
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Nationalparkerklärung "Oö. Kalkalpen" geändert wird (3. Ergänzung zur Nationalparkerklärung "Oö. Kalkalpen"); LGBl. für Oö. Nr. 132/2009

## Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 1. Juli 2009, mit der die Salzburg-Südlandschaftsschutzverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 72/2009  
*Vom Schutzgebiet ausgenommen sind das Ortsgebiet von Anif, der Bereich von Gewerbebetrieben und deren Randflächen an der Tauernautobahn (A 10) und der Alpenstraße (B 150), die im Gebiet der Stadt Salzburg liegenden erweiterten Ortsränder westlich und östlich von Morzg sowie der Park- & Ride-Parkplatz und der Flussbauhof an der Alpenstraße.*

## Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 16. Juni 2009 über die Erklärung der Gaisau zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Gaisau); LGBl. für Tirol Nr. 51/2009  
*Das Naturschutzgebiet dient der Erhaltung des Augebietes, der stehenden Wasserflächen, der Verlandungsbereiche, der umgebenden Feuchtwiesen und der in diesen Bereichen vorkommenden seltenen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der dort vorkommenden Vogelarten.*
- Verordnung der Landesregierung vom 9. Juni 2009 über die Erklärung von Teilen des Ruhegebietes Ötztaler Alpen, von Teilen des Ruhegebietes Stubai Alpen, des Naturschutzgebietes Engelswand und des Landschaftsschutzgebietes Achstürze-Piburger See zum Naturpark (Naturpark Ötztal); LGBl. für Tirol Nr. 52/2009  
*Die in der Anlage dargestellten Teile des Ruhegebietes Ötztaler Alpen, LGBl. Nr. 46/2006, des Ruhegebietes Stubai Alpen, LGBl. Nr. 45/2006, sowie das Naturschutzgebiet Engelswand, LGBl. Nr. 17/2009, und das Landschaftsschutzgebiet Achstürze-Piburger See, LGBl. Nr. 32/1983, werden zum Naturpark erklärt (Naturpark Ötztal).*
- Verordnung der Landesregierung vom 30. Juni 2009 über die Erklärung des Naturschutzgebietes Karwendel, des Naturschutzgebietes Martinswand, des Naturschutzgebietes Fragenstein, des



Ruhegebietes Eppzirli, des Ruhegebietes Achental-West, des Landschaftsschutzgebietes Bärenkopf, des Landschaftsschutzgebietes Falzthurntal-Gerntal, des Landschaftsschutzgebietes Großer Ahornboden, des Landschaftsschutzgebietes Martinswand-Solstein-Reither Spitze, des Landschaftsschutzgebietes Nordkette und des Landschaftsschutzgebietes Vorberg zum Naturpark (Naturpark Karwendel); LGBl. für Tirol Nr. 58/2009

*Die angeführten Natur- und Landschaftsschutzgebiete werden zum Naturpark erklärt (Naturpark Karwendel).*

- Verordnung der Landesregierung vom 23. Juni 2009, mit der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet Fließer Sonnenhänge festgelegt werden; LGBl. für Tirol Nr. 61/2009

*Für das Natura 2000-Gebiet Fließer Sonnenhänge, kundgemacht durch LGBl. Nr. 27/2009, werden folgende Erhaltungsziele festgelegt: Die Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen und deren Verbuchungsstadien sowie die Pionierrasen auf Felsenkuppen sind zu erhalten, zu bewahren und gegebenenfalls ist deren günstiger Erhaltungszustand zu bewirken.*

- Verordnung der Landesregierung vom 14. Juli 2009, mit der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet Vilsalpsee festgelegt werden (Erhaltungsziele Vilsalpsee); LGBl. für Tirol Nr. 65/2009

*Für das Natura 2000-Gebiet Vilsalpsee werden folgende Erhaltungsziele festgelegt: 1. Erhaltung der alpinen Kalklebensräume, 2. Erhaltung der alpinen Rasen, 3. Erhaltung der subalpinen und hochmontanen Wälder, 4. Erhaltung der Lebensräume in den und um die Seen Vilsalpsee, Traualpsee, Lache und Alplsee, 5. Schutz und Förderung der charakteristischen Vogelarten und Erhaltung und Förderung der charakteristischen Arten und Lebensräume.*

## Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über den Schutz der Alpenpflanzen im Gebiet des Hochifien und der Gottesackerwände; LGBl. für VlbG. Nr. 48/2009

*In dem im § 1 Abs. 1 umschriebenen Gebiet der Gemeinden Bezau, Egg und Mittelberg (Schutzbereich) ist es verboten, Alpenpflanzen jeder Art zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen sowie Fremddünger oder Pestizide einzusetzen.*

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über den Schutz der Alpenpflanzen im Gebiet um den Körpersee; LGBl. für VlbG. Nr. 49/2009

*In dem im § 1 Abs. 1 umschriebenen Gebiet der Gemeinde Schröcken (Schutzbereich) ist es verboten, Alpenpflanzen jeder Art zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen sowie Fremddünger oder Pestizide einzusetzen.*

- Verordnung der Landesregierung über die Ruhezone „Vergaldatal“ in St. Gallenkirch; LGBl. für VlbG. Nr. 75/2009

*Zweck der Errichtung der Ruhezone ist es, durch eine artgerechte und naturnahe Jagdwirtschaft und eine rücksichtsvolle touristische Nutzung möglichst störungsarme, natürliche Lebensbedingungen für die Tierwelt zu schaffen.*

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Naturschutzverordnung; LGBl. für VlbG. Nr. 76/2009

*Die Bestimmungen für die Befugnis zur Höhlenführung werden geändert.*

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gsieg – Obere Mähder“ in Lustenau; LGBl. für VlbG. Nr. 77/2009

*Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.*

## Orts- und Stadtbild

### Verordnungen

#### Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Juli 2009 über die Festlegung des Ortsbildschutzgebietes in Kumberg, LGBI. für Stmk. Nr. 73/2009  
*Die in der Anlage – eine Planzeichnung im Maßstab 1:5.000 – dargestellten Teile der Marktgemeinde Kumberg werden zum Schutzgebiet nach dem Ortsbildgesetz erklärt.*

## Raumplanung, Raumordnung

### Verordnungen

#### Niederösterreich

- NÖ Warengruppen-Verordnung 2009; LGBI. für NÖ Nr. 71/2009 (8000/95-0)  
*Warengruppen, die nach ihrer Beschaffenheit bzw. nach ihrer Packungs- oder Gebindegröße vom Kunden unter Verwendung eines Kraftfahrzeuges abtransportiert werden müssen (nicht zentrumsrelevante Waren), sind: Fahrzeuge inkl. Zubehör, Baustoffe, Bauelemente und Eisenwaren, Bodenbeläge, Brenn- und Treibstoffe, Stein- und Betonwaren, Pflanzen und Gartenbedarfsartikel, Holzrohstoffe sowie Möbel.*
- Aufhebung des Verkehrs-Raumordnungsprogramm; LGBI. für NÖ Nr. 78/2009 (8000/26-1)

#### Oberösterreich

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Traunviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBI. für Oö. Nr. 86/2009  
*Die Widmung von Grundstücken in der Marktgemeinde Lenzing mit einer Grundstücksfläche von ca. 8.525 m<sup>2</sup> ist als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig.*
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBI. für Oö. Nr. 87/2009  
*Die Widmung von Grundstücken in der Stadt Traun mit einer Grundstücksfläche von 22.797 m<sup>2</sup> ist als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Aufhebung einer Verordnung betreffend Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBI. für Oö. Nr. 88/2009  
*Die Verordnung der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf, LGBI. Nr. 31/2000, betreffend Grundstücke in der KG Lustenau, Landeshauptstadt Linz, wird aufgehoben.*
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Steyr-Kirchdorf als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBI. für Oö. Nr. 105/2009  
*Die Widmung eines Grundstücks in der Stadt Steyr mit einer Grundstücksfläche von ca. 40.640 m<sup>2</sup> ist als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig.*
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Innviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBI. für Oö. Nr. 133/2009  
*Die Widmung von Grundstücken in der Stadtgemeinde Braunau mit einer Grundstücksfläche von 8.489 m<sup>2</sup> ist als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig.*

#### Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 13. Oktober 2009 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadt Hallein für Handelsgroßbetriebe aus

überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Hallein – Projekt im Bereich der Europastraße östlich des Kletzlhofs); LGBI. für Slbg. Nr. 100/2009

*Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung von Grundstücken in der KG 56203 Burgfried für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Bau-, Möbel- oder Gartenmärkte gemäß § 32 Abs. 3 Z 4 ROG 2009 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 5.500 m<sup>2</sup> zulässig.*

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 24. November 2009 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Salzburg für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Salzburg – Projekt im Bereich zwischen der Itzlinger Hauptstraße – Austraße – Raiffeisenstraße); LGBI. für Slbg. Nr. 111/2009

*Vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung ist die Verwendung von Grundstücken in der KG Itzling für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte (§ 32 Abs. 3 Z 1 ROG) bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 3.350 m<sup>2</sup> und für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Fachmärkte (§ 32 Abs. 3 Z 3 ROG) bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 3.200 m<sup>2</sup> zulässig.*

## Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Juli 2009, mit der das Landesentwicklungsprogramm – LEP 2009 erlassen wird; LGBI. für Stmk. Nr. 75/2009

*Im Landesentwicklungsprogramm werden zur planmäßigen, vorausschauenden Gestaltung des Landes auf Grundlage und in Ergänzung der Raumordnungsgrundsätze und -ziele festgelegt: 1. Regionen, für die regionale Entwicklungsprogramme zu erstellen sind, 2. die Ordnung der Raumstruktur, 3. Grundsätze für die Erstellung des Landesentwicklungsleitbildes, 4. Grundsätze für die Erstellung von regionalen Entwicklungsleitbildern, 5. Grundsätze für die Erstellung von kleinregionalen Entwicklungskonzepten sowie 6. Grundsätze für die räumliche Entwicklung, die in den regionalen Entwicklungsprogrammen und in der örtlichen Raumordnung umzusetzen sind.*

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Juli 2009, mit der das Regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Leibnitz erlassen wird; LGBI. für Stmk. Nr. 76/2009

*Als Ziele und Maßnahmen werden gemäß § 2 für die Planungsregion festgelegt: (1) Zum langfristigen Schutz von seltenen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen sind erhaltenswerte Biotope bei allen Planungsvorhaben zu berücksichtigen und, wenn erforderlich, durch Festlegung von Grünraumelementen im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu vernetzen. (2) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der vielfältigen Funktionen der Wälder ist die Waldausstattung im Gesamtraum Leibnitz zu erhalten sowie im Leibnitzer Feld zu verbessern. (3) Die Durchgängigkeit und Funktionalität von ökologisch bedeutsamen Korridoren sind zu sichern und zu verbessern. (4) Für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsame Bereiche (Frischlufztubringer, klimatologische Vorbehaltsflächen) sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die bauliche Nutzung und Gestaltung ist auf die klimatologischen Gegebenheiten auszurichten. (5) Die räumlichen Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Tourismus in der Planungsregion sind zu erhalten und zu verbessern. (6) Eine flächensparende Siedlungsentwicklung ist durch die Erhöhung des Anteils von flächensparenden Wohnformen (Geschoßwohnbau, verdichtete Wohnformen) sicherzustellen. (7) Für Verkehrsbauten erforderliche Flächen sind einschließlich der Abstandsflächen sowie Flächen für Schutz-, Entwässerungs- und Ausgleichsmaßnahmen von anderen Nutzungen mit Ausnahme einer Freilandnutzung durch die Land- und Forstwirtschaft (ohne Errichtung von Gebäuden) freizuhalten. (8) Bei Planungen und der Nachnutzung von Rohstoffabbaugebieten im Bereich des Nördlichen Leibnitzer Feldes sind Programme und Konzepte des Landes zu beachten.*

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Juli 2009, mit der das regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Murau erlassen wird; LGBI. für Stmk. Nr. 77/2009

*Gemäß § 3 werden Ziele und Maßnahmen für folgende Teilräume festgelegt: (1) Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone, (2) Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland, (3) Grünlandgeprägtes Bergland, (4) Grünlandgeprägte inneralpine Täler und Passlandschaften, (5) Siedlungs- und Industrielandschaften.*

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Juli 2009, mit der das Regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Weiz erlassen wird; LGBl. für Stmk. Nr. 78/2009

*Ziele und Maßnahmen für die Planungsregion sind gemäß § 2: (1) Zum langfristigen Schutz von seltenen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen sind erhaltenswerte Biotope bei allen Planungsvorhaben zu berücksichtigen. (2) Die naturräumlichen Voraussetzungen zur Biotopvernetzung sind durch Festlegung von Grünzügen im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu schaffen. (3) Die Durchlässigkeit von wildökologisch überregional bedeutsamen Korridoren ist zu sichern. (4) Für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsame Bereiche (Frischlufzubringer, klimatologische Vorbehaltsflächen) sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die bauliche Nutzung und Gestaltung ist auf die klimatologischen Gegebenheiten auszurichten. (5) Die räumlichen Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Tourismus in der Planungsregion sind zu erhalten und zu verbessern. (6) Eine flächensparende Siedlungsentwicklung ist durch die Erhöhung des Anteils von flächensparenden Wohnbauformen (Geschoßwohnbau, verdichtete Wohnbauformen) sicherzustellen. (7) Für Verkehrsbauten erforderliche Flächen sind einschließlich der Abstandsflächen sowie Flächen für Schutz-, Entwässerungs- und Ausgleichsmaßnahmen von anderen Nutzungen, mit Ausnahme einer Freilandnutzung durch die Land- und Forstwirtschaft (ohne Errichtung von Gebäuden) freizuhalten.*

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. September 2009 über die Geschäftsführung der Regionalversammlungen und der Regionalvorstände; LGBl. für Stmk. Nr. 89/2009

*Die Verordnung der Stmk Landesregierung, LGBl. Nr. 95/1995, mit der nähere Bestimmungen über den Sitz und die Zusammensetzung sowie die Geschäftsordnung der Regionalen Planungsbeiräte erlassen werden, tritt nach Konstituierung aller Regionalversammlungen gemäß § 17 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 außer Kraft.*

## Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 12. Mai 2009, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Kitzbühel festgelegt wird; LGBl. für Tirol Nr. 53/2009

*Für die Stadtgemeinde Kitzbühel wird die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Kernzone für Einkaufszentren festgelegt. Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps A ist nur innerhalb der Kernzone zulässig.*

- Verordnung der Landesregierung vom 16. Juni 2009, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 54/2009

*Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche in der KG Lans von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.*

- Verordnung der Landesregierung vom 9. Juni 2009, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 56/2009

*Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung dargestellten Grundflächen in der KG Unterangerberg von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.*

- Verordnung der Landesregierung vom 30. Juni 2009, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 63/2009

*Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Grundstücke in der KG Uderns von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen werden.*

- Verordnung der Landesregierung vom 8. September 2009, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 80/2009

*Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Grundstücke in der KG Wörgl-Rattenberg von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.*

- Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 2009, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 81/2009

*Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichnete Grundfläche in der KG Fügen von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.*

- Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 2009, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Gemeinde Fügen festgelegt wird; LGBl. für Tirol Nr. 82/2009

*Für die Gemeinde Fügen wird die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Kernzone für Einkaufszentren festgelegt.*

- Verordnung der Landesregierung vom 20. Oktober 2009, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fulpmes festgelegt wird; LGBl. für Tirol Nr. 86/2009

- Verordnung der Landesregierung vom 20. Oktober 2009, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend Freihaltegebiete für die Kleinregion Westliches Mittelgebirge geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 88/2009

- Verordnung der Landesregierung vom 24. November 2009, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Thurn festgelegt wird; LGBl. für Tirol Nr. 90/2009

- Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 2009, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Telfs festgelegt wird; LGBl. für Tirol Nr. 115/2009

- Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 2009, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 116/2009

*Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Grundstücke in der KG Kirchbichl von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.*

- Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 2009, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 119/2009

*Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Grundstücken in der KG Thaur I von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.*

## Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Lauterach; LGBl. für VlbG. Nr. 42/2009

*Im Bereich einer in Lauterach wird die Widmung einer besonderen Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 10.000 m<sup>2</sup> für Waren des nicht täglichen Bedarfs, die nach dem Kauf regelmäßig mit Kraftfahrzeugen abgeholt oder transportiert werden, wie Möbel, Baustoffe und -geräte, Gartenbedarf, Fahrzeuge, Maschinen, Elektro-Haushalts Großgeräte sowie Sportgroßgeräte (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 1 RPG) für zulässig erklärt.*

- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Egg; LGBl. für VlbG. Nr. 52/2009

*Im Bereich einer Liegenschaft in Egg wird die Widmung einer besonderen Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 3.400 m<sup>2</sup> für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG), hievon höchstens 1.200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt.*

- Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen sind; LGBl. für VlbG. Nr. 54/2009  
*Die Verordnung wird in 12 Punkten geändert.*
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Lochau; LGBl. für VlbG. Nr. 64/2009  
*Im Bereich einer Liegenschaft in Lochau wird die Widmung einer besonderen Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 1.500 m<sup>2</sup> für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG) für zulässig erklärt; eine Verkaufsfläche für Lebensmittel ist nicht zulässig.*
- Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgaues; LGBl. für VlbG. Nr. 65/2009  
*Die angeführten Grundstücke in Thüringen, die innerhalb der im Lageplan in schwarzer Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen, werden in den Geltungsbereich einbezogen.*
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Feldkirch; LGBl. für VlbG. Nr. 72/2009  
*Im Bereich der angeführten Liegenschaften in Altenstadt wird die Widmung einer besonderen Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG) von 2.400 m<sup>2</sup>, hievon höchstens 1.250 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt.*
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Lustenau; LGBl. für VlbG. Nr. 73/2009  
*Im Bereich der angeführten Liegenschaften in Lustenau wird die Widmung einer besonderen Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 4.600 m<sup>2</sup> für sonstige Waren, hievon höchstens 600 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt. Die Widmung wird von der Erlassung einer Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung abhängig gemacht.*

## Tourismus, Fremdenverkehr

### Gesetze

---

#### Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Tourismus-Gesetz 1990 und das Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 geändert werden (Oö. Tourismusrechts-Novelle 2009); LGBl. für Oö. Nr. 94/2009

### Verordnungen

---

#### Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Juli 2009, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Errichtung des touristischen Regionalverbandes LEITHAAUEN Neusiedlersee geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 61/2009  
*Dem Regionalverband LEITHAAUEN Neusiedlersee gehören – nunmehr – die örtlichen Tourismusverbände folgender Gemeinden an: Deutsch Jahrandorf, Edelstal, Gattendorf, Kittsee, Neudorf bei Parnsdorf, Nickelsdorf, Pama und Zurndorf.*

#### Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 136/2009  
*Die Tourismusverbände Böhmerwald, Afiesl und Schöneegg werden aufgelöst.*

## Umwelt

### Gesetze

---

#### Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird (UVP-G-Novelle 2009); BGBl. I Nr. 87/2009  
*Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz wird in 108 Punkten geändert.*
- Bundesgesetz, mit dem das Umweltinformationsgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 128/2009

#### Kärnten

- Gesetz vom 9. Juli 2009, mit dem das Kärntner landwirtschaftliche Pflanzenschutzmittelgesetz und das Kärntner IPPC-Anlagengesetz geändert werden; LGBl. für Ktn. Nr. 55/2009  
*Insbesondere werden im Kärntner IPPC-Anlagengesetz die Bestimmungen über die Vermeidung und die Sanierung von Schädigungen des Bodens geändert.*

#### Niederösterreich

- NÖ Umwelthaftungsgesetz (NÖ UHG); LGBl. für NÖ Nr. 77/2009 (6200-0)  
*Dieses Gesetz regelt auf der Grundlage des Verursacherprinzips verwaltungsrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.*
- Änderung des NÖ Umweltschutzgesetz; LGBl. für NÖ Nr. 142/2009 (8050-7)  
*Das NÖ Umweltschutzgesetz wird in 25 Punkten geändert.*

#### Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 geändert wird (Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 2009); LGBl. für Oö. Nr. 89/2009  
*Das Oö. Bodenschutzgesetz wird in 23 Punkten geändert.*
- Landesgesetz, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird (2. Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2009); LGBl. für Oö. Nr. 90/2009  
*Oberösterreich bekennt sich zum Klimaschutz sowie zur Steigerung der Energieeffizienz, um den Energieverbrauch zu senken, und zur schrittweisen Umstellung auf erneuerbare Energiequellen.*
- Landesgesetz über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden - Oberösterreichisches Umwelthaftungsgesetz (Oö. UHG); LGBl. für Oö. Nr. 95/2009  
*Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, auf der Grundlage des Verursacherprinzips einen Rahmen für die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu schaffen.*

#### Wien

- Gesetz über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in Wien (Wiener Umwelthaftungsgesetz – Wr. UHG); LGBl. für Wien Nr. 38/2009  
*Ziel des Gesetzes ist, auf der Grundlage des Verursacherprinzips, Maßnahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in Wien zu schaffen.*

### Verordnungen

---

#### Kärnten

- Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten, vom 10. November 2009, Zahl: 15-LL-104/2007 (029/2009), mit der zur Verringerung der Immission des Luftschadstoffes NO<sub>2</sub> nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) Maßnahmen für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee angeordnet werden (NO<sub>2</sub> – Maßnahmenverordnung Klagenfurt); LGBl. für Ktn. Nr. 63/2009

*Ziel dieser Verordnung ist, die durch den Straßenverkehr verursachten Stickstoffdioxidemissionen (NO<sub>2</sub>) zu verringern und dadurch die Luftqualität (Luftgüte) zu verbessern. Dieses Ziel soll unter anderem durch eine immissionsabhängige Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der A2 Süd Autobahn im Bereich zwischen der Anschlussstelle Klagenfurt Ost und der Anschlussstelle Klagenfurt-Flughafen und verkehrslenkende Maßnahmen im Innenstadtbereich erreicht werden.*

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. November 2009, Zahl: 15-LL-1/2003 (001/2009), mit der die Verordnung des Landeshauptmannes, mit der zum Immissionsschutz gegen PM10 ein Maßnahmenkatalog für die Landeshauptstadt Klagenfurt nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft erlassen wird (PM10- Maßnahmenkatalog Klagenfurt), geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 64/2009

*Geändert werden unter anderem die Bestimmungen hinsichtlich der Maßnahmen für den Verkehr.*

## **Verkehr, Straßen**

### **Gesetze**

#### **Bund**

- Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz (12. FSG-Novelle) und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden; BGBl. I Nr. 93/2009
- Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (30. KFG-Novelle); BGBl. I Nr. 94/2009
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesbahngesetz, das Privatbahngesetz 2004 und das Eisenbahngesetz 1957 geändert werden; BGBl. I Nr. 95/2009

### **Verordnungen**

#### **Bund**

- Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Aufhebung von Trassenverordnungen; BGBl. II Nr. 424/2009

#### **Kärnten**

- Verordnung der Landesregierung vom 7. Juli 2009, Zl. 3- ALLG-2085/2-2009, über Form und Inhalt der Straßenverzeichnisse der Gemeinden; LGBl. für Ktn. Nr. 40/2009  
*Jede Gemeinde hat über alle innerhalb ihres Gemeindegebietes liegenden Gemeindestraßen, Verbindungsstraßen und Privatstraßen mit Öffentlichkeitscharakter ein Straßenverzeichnis in digitaler Form zu führen. Dem Straßenverzeichnis ist eine planliche Darstellung der Verkehrsflächen der Gemeinde anzuschließen.*

#### **Oberösterreich**

- Verordnung der Oö. Landesregierung über Planungen von Landesstraßen, die einer Umweltprüfung zu unterziehen sind (Oö. Umweltprüfungsverordnung für Landesstraßen); LGBl. für Oö. Nr. 120/2009

#### **Vorarlberg**

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Landesstraßenverordnung; LGBl. für VlbG Nr. 66/2009



## Wasser

### Gesetze

---

#### Niederösterreich

- Änderung des Gesetzes über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden; LGBl. für NÖ Nr. 119/2009 (1652-5)
- Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978; LGBl. für NÖ Nr. 140/2009 (6930-5)

### Verordnungen

---

#### Oberösterreich

- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der die Verordnung zum Schutz des Grundwassers in den Gemeinden Dietach, Enns, Hargelsberg und Kronstorf geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 76/2009  
*In der „Sonderzone Enns“ ist die Verwendung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel verboten.*

#### Vorarlberg

- Verordnung des Landeshauptmannes über eine Änderung der Verordnung über die Bestimmung eines Schongebietes für den Grundwasserpumpwerk III der Marktgemeinde Hard; LGBl. für Vlb. Nr. 71/2009  
*Innerhalb der Grenzen des Schongebietes (§ 1) sind die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Wärmenutzung des Grundwassers (Grundwasserwärmepumpen) verboten. Ausgenommen vom Verbot ist der weitere Betrieb von Grundwasserwärmepumpen aufgrund bestehender Rechte.*

## Wohnungswesen

### Gesetze

---

#### Niederösterreich

- Änderung des NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005 (NÖ WFG 2005); LGBl. für NÖ Nr. 146/2009 (8304-2)

#### Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 82/2009

#### Salzburg

- Gesetz vom 4. November 2009 zur besonderen Förderung der Errichtung von Mietwohnungen in der Stadt Salzburg (Salzburger Sonder-Wohnbauförderungsgesetz 2010); LGBl. für Slbg. Nr. 119/2009  
*Ziel dieses Gesetzes ist es, dem hohen Bedarf an Mietwohnungen in der Stadt Salzburg durch Maßnahmen zur verstärkten Neuerrichtung von Mietwohnungen zu begegnen.*

#### Steiermark

- Gesetz vom 7. Juli 2009, mit dem das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 81/2009  
*Das Wohnbauförderungsgesetz wird in elf Punkten geändert.*

## **Verordnungen**

---

### **Burgenland**

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Dezember 2009, mit der die Burgenländische Wohnbauförderungsverordnung 2005 geändert wird; LGBl für Bgld. Nr. 88/2009  
*Die Bestimmungen für „innovative klimarelevante Systeme“, „ökologische Baustoffe“ und für einzuhaltende Energiekennzahlen werden geändert.*

### **Oberösterreich**

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung der Oö. Landesregierung über die Sanierung von Wohnungen, Wohnhäusern und Wohnheimen (Oö. Wohnhaussanierungsverordnung 2009) geändert wird; LGBl. für Oö. Nr. 74/2009

### **Steiermark**

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. November 2009, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 97/2009